

# Bundesgesetzblatt

1145

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1979	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 79	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in München .. neu: 180-22-2	1146
11. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	1147
15. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1147
15. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung .....	1149
15. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche .....	1150
15. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	1150
16. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1150
18. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen .....	1152
23. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ .....	1152
23. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen .....	1153
23. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Elften Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	1153
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	1154
24. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit ....	1154
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	1156
24. 10. 79	Bekanntmachung über die Anwendung des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf die Weltorganisation für geistiges Eigentum und auf den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	1157
25. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1157
25. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	1159
25. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1159
26. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-französischen Verträge über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Steinenstadt und Ottmarsheim sowie über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Weil am Rhein und Hüningen .....	1161
25. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) .....	1162
29. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	1163
29. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	1163
30. 10. 79	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation .....	1164
5. 11. 79	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation .....	1166
9. 11. 79	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung mit dem SRC-II-Verfahren .....	1169

**Verordnung  
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen  
an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten  
der Europäischen Schule in München**

**Vom 6. November 1979**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Die in vorläufiger Anwendung des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 (BGBl. 1978 II S. 993) zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) gegründete Europäische Schule in München hat die Rechtsstellung einer inländischen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Schule wird auf steuerlichem Gebiet den öffentlichen Unterrichtsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

**§ 2**

(1) Die beiden Zulagen, die der Oberste Rat der Europäischen Schulen dem Direktor und den Lehrern der Europäischen Schule in München auf Grund der Vorschriften des Statuts des Lehrpersonals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung zahlt, sind von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit.

(2) Die Gehälter und ähnlichen Bezüge, die ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) den von ihm an die Europäische Schule in München entsandten Lehrkräften einschließlich des Direktors der Schule für ihre Tätigkeit an dieser Schule zahlt, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit, wenn der entsendende Mitgliedstaat sie seinen Steuern vom Einkommen unterwirft.

**§ 3**

Die ausländischen Bediensteten der Europäischen Schule in München sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden und von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder unterliegen nicht dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht bleibt unberührt.

**§ 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1977 in Kraft.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über strafbare und bestimmte andere an Bord  
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

**Vom 11. Oktober 1979**

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Guyana am 19. März 1973  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1979 (BGBl. II S. 374).

Bonn, den 11. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 15. Oktober 1979**

In Ouagadougou ist am 31. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. August 1979  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Obervolta —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Straße Houndé-Sakoince“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 18,2 Millionen DM (in Worten: achtzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Damit erhöht sich der für dieses Vorhaben bisher insgesamt bereitgestellte Betrag auf insgesamt 52 Millionen DM.

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Obervolta zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Obervolta erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 31. August 1979 in  
zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich  
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Burkhard Ranft

Für die Regierung der Republik Obervolta  
Georges Sanogoh

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 141**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte**  
**und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**  
**Vom 15. Oktober 1979**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 5. Dezember 1979

in Kraft treten wird. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 5. Dezember 1978 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen ist für folgende Staaten bereits in Kraft getreten:

Dänemark am 6. Juni 1979  
 ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland

Ecuador am 26. Oktober 1978

Finnland am 14. September 1978

Indien am 18. August 1978

Kuba am 14. April 1978

Mexiko am 28. Juni 1979

Niederlande am 26. Januar 1978

Norwegen am 24. November 1977

Osterreich am 18. September 1979

Schweden am 24. November 1977

Schweiz am 23. Mai 1978

Spanien am 28. April 1979

Vereinigtes Königreich am 15. Februar 1978

mit Erstreckung auf Hongkong nach Maßgabe folgender Erklärung:  
*(Übersetzung)*

"The Convention will be applied with the same modifications as are attached to the declaration already registered in respect of the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87)."

„Das Übereinkommen findet mit den Änderungen Anwendung, die der Erklärung beigelegt sind, die in bezug auf das Übereinkommen (Nr. 87) von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes bereits eingetragen ist.“

Zypern am 28. Juni 1978

und wird in Kraft treten für:

Sambia am 4. Dezember 1979

Soweit die Erklärung des Vereinigten Königreichs betroffen ist, ergeht diese Bekanntmachung im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (BGBl. II S. 1251). Mit dieser Bekanntmachung ist der Wortlaut der Erklärung, die das Vereinigte Königreich anlässlich der Erstreckung des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes auf Hongkong abgegeben hatte, veröffentlicht worden.

Bonn, den 15. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung der Europäischen Kommission  
zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**

Vom 15. Oktober 1979

Die Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 11. Dezember 1953 in der durch den Rat der Organisation auf seiner 39. Tagung in Rom vom 15. bis 26. Oktober 1962 genehmigten Fassung (BGBl. 1975 II S. 625) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 1 für

Spanien am 20. Dezember 1978  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1975 (BGBl. II S. 1416).

Bonn, den 15. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über internationale Beförderungen  
leicht verderblicher Lebensmittel  
und über die besonderen Beförderungsmittel,  
die für diese Beförderungen zu verwenden sind  
(ATP)**

Vom 15. Oktober 1979

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) — BGBl. 1974 II S. 565 —, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Norwegen am 14. Juli 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1979 (BGBl. II S. 333).

Bonn, den 15. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Oktober 1979

In Blantyre ist am 3. September 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. September 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Erweiterung der Abwasseranlagen Blantyre“, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 500 000,— DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Damit erhöhen sich die mit Abkommen vom 31. Dezember 1974 bereitgestellten Mittel auf 9 500 000,— DM (neun Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark).

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Malawi zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Malawi erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Blantyre am 3. September 1979 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
H. S c h r ö d e r

Für die Regierung der Republik Malawi  
E d w a r d B w a n a l i

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verhütung der Meeresverschmutzung  
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**

**Vom 18. Oktober 1979**

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach Artikel XIX Abs. 2 für

Finnland	am	2. Juni 1979
Schweiz	am	30. August 1979

in Kraft getreten.

Finnland hat seine Ratifikationsurkunden am 3. Mai 1979 in London, Washington und Moskau hinterlegt.

Die Schweiz hat ihre Ratifikationsurkunde am 31. Juli 1979 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1979 (BGBl. II S. 737).

Bonn, den 18. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

**Vom 23. Oktober 1979**

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Angola	am	23. September 1977
Fidschi	am	4. Mai 1978
Kongo	am	26. Oktober 1977
Obervolta	am	27. Oktober 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1203).

Bonn, den 23. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung einer internationalen Organisation  
für das gesetzliche Meßwesen**

**Vom 23. Oktober 1979**

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Tansania am 28. September 1979  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1979 (BGBl. II S. 1051).

Bonn, den 23. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Elften Protokolls  
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung  
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens  
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vom 23. Oktober 1979**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1979 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1979 II S. 167) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 26. Juni 1979

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist das Elfte Protokoll vom 11. November 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 23. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationalen Regeln  
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See  
Vom 24. Oktober 1979**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Thailand	am	6. August 1979
Uruguay	am	15. August 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 952).

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sierra Leone  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vom 24. Oktober 1979**

In Freetown ist am 4. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Sierra Leone**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Sierra Leone —

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Beschaffung und Instandsetzung von Bussen für die Sierra Leone Road Transport Corporation (RTC)“ ein Darlehen bis zu 7,5 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Bank von Sierra Leone wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 4. Juli 1979 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
von Bassewitz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone  
F. M. Minah

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

**Vom 24. Oktober 1979**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Gambia	am	29. März 1979
Italien	am	15. Dezember 1978
Marokko	am	3. August 1979
Neuseeland	am	28. März 1979

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

*(Übersetzung)*

"The Government of New Zealand reserves the right not to apply Article 8 to the extent that existing legislative measures, enacted to ensure effective trade union representation and encourage orderly industrial relations, may not be fully compatible with that Article.

„Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 8 nicht anzuwenden, soweit geltende gesetzgeberische Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Gewerkschaftsvertretung und zur Förderung ordnungsgemäßer Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen erlassen worden sind, mit dem Artikel nicht völlig vereinbar sein sollten.

The Government of New Zealand reserves the right to postpone, in the economic circumstances foreseeable at the present time, the implementation of Article 10 (2) as it relates to paid maternity leave or leave with adequate social security benefits."

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, unter den derzeit voraussehbaren wirtschaftlichen Verhältnissen die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2, soweit er sich auf bezahlten Mutterschaftsurlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit bezieht, zurückzustellen."

Niederlande am 11. März 1979  
für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen nach  
Maßgabe folgenden Vorbehalts und folgender Erklärungen:

*(Übersetzung)*

Reservation

"Article 8, paragraph 1 (d)

The Kingdom of the Netherlands does not accept this provision in the case of the Netherlands Antilles with regard to the latter's central and local government bodies."

Vorbehalt

„Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d

Das Königreich der Niederlande nimmt diese Bestimmung im Fall der Niederländischen Antillen für deren Zentral- und Kommunalverwaltungsorgane nicht an."

Declaration

"[The Kingdom of the Netherlands] clarify that although it is not certain whether the reservation [...] is necessary, [it] has preferred the form of a reservation to that of a declaration. In this way the Kingdom of the Netherlands wishes to ensure that the relevant obligation under the covenant does not apply to the Kingdom as far as the Netherlands Antilles is concerned."

Erklärung

„[Das Königreich der Niederlande] erklärt, daß [es], obwohl nicht sicher ist, ob der Vorbehalt [...] notwendig ist, der Form eines Vorbehalts gegenüber der einer Erklärung den Vorzug gegeben hat. Auf diese Weise möchte das Königreich der Niederlande sicherstellen, daß die betreffende Verpflichtung aus dem Pakt sich nicht auf das Königreich bezieht, soweit die Niederländischen Antillen betroffen sind."

Declaration

"It is at present considered expedient not to grant all persons in central and local government service in the Netherlands Antilles the right to strike."

Erklärung

„Es wird gegenwärtig nicht für zweckmäßig erachtet, allen in der Zentral- und Kommunalverwaltung der Niederländischen Antillen Beschäftigten das Streikrecht zu gewähren."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom  
30. April 1979 (BGBl. II S. 417).

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über die Anwendung des Abkommens  
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen  
auf die Weltorganisation für geistiges Eigentum und  
auf den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung**

**Vom 24. Oktober 1979**

I.

Nach § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 19. Juli 1979 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1979 II S. 812) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 20. August 1979

in Kraft getreten ist.

Die Anwendung des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) auf

die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) nach Maßgabe der Anlage XV zu dem Abkommen den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) nach Maßgabe der Anlage XVI zu dem Abkommen

ist nach Artikel XI §§ 43 und 44 des Abkommens für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. August 1979

wirksam geworden. Die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens auf die vorstehend genannten Sonderorganisa-

tionen der Vereinten Nationen ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. August 1979 zugegangen.

II.

Die Anwendung des Abkommens auf die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) nach Maßgabe der Anlage XV zu dem Abkommen ist ferner für folgende Staaten wirksam geworden:

Jugoslawien	am	8. Februar 1979
Schweden	am	1. März 1979

Die Anwendung des Abkommens auf den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) nach Maßgabe der Anlage XVI zu dem Abkommen ist ferner für folgende Staaten wirksam geworden:

Jugoslawien	am	26. Januar 1979
Schweden	am	1. März 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1978 (BGBl. II S. 312).

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Tschad  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. Oktober 1979**

In N'Djamena ist am 5. Februar 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Februar 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Tschad –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliches Brunnenbauprogramm in Chari-Baguirmi, Moyen Chari und Kanem“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Tschad zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages im Tschad erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 5. Februar 1979 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Peter Metzger  
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

Für die Regierung der Republik Tschad  
Kotiga Guerina  
Außen- und Kooperationsminister

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**  
**Vom 25. Oktober 1979**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Dänemark am 25. Oktober 1979  
mit dem nach Artikel 16 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt, daß Dänemark sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 gebunden betrachtet

Honduras am 8. September 1979  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1979 (BGBl. II S. 948).

Bonn, den 25. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Ghana**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**Vom 25. Oktober 1979**

In Accra ist am 16. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 16. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieses Abkommens ist, handeln, für die die Liefer- oder Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1979 abgeschlossen worden sind.

(2) Auf das Ergebnis der deutsch-ghanaischen Regierungsverhandlungen 1978 wird ausdrücklich Bezug genommen.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ghana, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank von

Ghana werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 16. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana  
Joseph Abbey



**Anlage**  
**zum Abkommen von 16. August 1979**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Ghana**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) chemische Produkte für den industriellen und den landwirtschaftlichen Sektor einschließlich Düngemitteln sowie Arzneimittel,
- b) industrielle und landwirtschaftliche Ausrüstung, Zubehör und Ersatzteile,
- c) industrielle Hilfsgüter und Rohstoffe zur industriellen Entwicklung in Ghana,
- d) Kraftfahrzeugersatzteile.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten der deutsch-französischen Verträge**  
**über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein**  
**zwischen Steinstadt und Ottmarsheim**  
**sowie über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein**  
**zwischen Weil am Rhein und Hünigen**

**Vom 26. Oktober 1979**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1979 zu den Verträgen vom 17. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Steinstadt und Ottmarsheim sowie über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Weil am Rhein und Hünigen (BGBl. 1979 II S. 757) wird hiermit bekanntgemacht, daß beide Verträge nach ihren Artikeln 13 Abs. 2

am 1. Dezember 1979

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden zu beiden Verträgen sind am 5. Oktober 1979 in Paris ausgetauscht worden.

Bonn, den 26. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr  
beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

**Vom 25. Oktober 1979**

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – ist nach seinem Artikel 16 Abs. 5 und Artikel 21 Abs. 2 in Kraft getreten für

Belgien	am	16. August 1978
Dänemark	am	16. August 1978
Frankreich	am	18. August 1978
Italien	am	26. Juni 1979
Luxemburg	am	16. August 1978
Niederlande	am	16. August 1978
Sowjetunion	am	27. Januar 1979
Vereinigtes Königreich und die Insel Man	am	18. August 1978

Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“Transport operations between Member States of the European Economic Community shall be regarded as national transport operations within the meaning of the AETR insofar as such operations do not pass in transit through the territory of a third State which is a contracting party to the AETR.”

„Fahrten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten als nationale Fahrten im Sinne des AETR, soweit diese Fahrten nicht das Hoheitsgebiet eines Drittstaats, der Vertragspartei des AETR ist, im Durchgangsverkehr berühren.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 27. Oktober 1978 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Die Sowjetunion hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu Artikel 20 Abs. 2 und 3 erklärt:

*(Übersetzung)*

“The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by article 20, paragraphs 2 and 3 of the European Agreement concerning the Work of Crews of Vehicles Engaged in International Road Transport (AETR), and states that, for the submission to arbitration of any dispute among the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the European Agreement (AETR), the agreement of all of the Parties in dispute shall be required in each individual case, and the arbitrators shall only be persons appointed by general agreement between the Parties in dispute.”

„Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) nicht als gebunden und erklärt, daß für die Unterwerfung einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Europäischen Übereinkommens (AETR) unter ein Schiedsverfahren in jedem Einzelfall die Zustimmung aller streitenden Parteien erforderlich ist und daß die Schiedsrichter nur solche Personen sein dürfen, die einstimmig von den streitenden Parteien ernannt worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1977 (BGBl. II S. 1162).

Bonn, den 25. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

**Vom 29. Oktober 1979**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seinen Anlagen A, B und C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Korea (Republik) am 4. Juli 1978  
in Kraft getreten.

Die Anlage C des Übereinkommens ist in Kraft getreten für

Griechenland am 19. Oktober 1962  
Spanien am 24. Mai 1976

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1975 (BGBl. II S. 199).

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,  
von internationaler Bedeutung**

**Vom 29. Oktober 1979**

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Ungarn am 11. August 1979  
in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich, für das das Übereinkommen seit dem 5. Mai 1976 in Kraft ist (BGBl. 1976 II S. 1265), hat mit einer am 11. Mai 1979 bei dem Verwahrer des Übereinkommens eingegangenen Mitteilung notifiziert, daß sich die Ratifikation auch auf Hongkong erstrecken soll. Die Ausdehnung auf Hongkong ist am 10. September 1979 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1979 (BGBl. II S. 373).

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
der deutsch-polnischen Vereinbarung  
über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer  
im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation**

**Vom 30. Oktober 1979**

In Warschau ist durch Notenwechsel vom 23. August 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen eine Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 23. August 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Warschau, den 23. August 1979

Sehr geehrter Herr Minister,

Bezugnehmend auf die am 17. und 18. Oktober 1978 in Warschau und vom 21. bis 23. Mai 1979 in Bonn geführten Gespräche betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer mit dem Ziel, die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zu erleichtern, habe ich die Ehre, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Regelung vorzuschlagen:

1. Für Arbeitnehmer, die in Unternehmen einer Vertragspartei beschäftigt sind und zur Ausführung von Arbeiten in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, gelten die Vorschriften dieser Vereinbarung über die Aufnahme einer Beschäftigung.
- 2.1 Für Arbeitnehmer, die in Unternehmen einer Vertragspartei beschäftigt sind und in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, um
  - a) Importerzeugnisse abzunehmen,
  - b) für die Montage und Bedienung von Importerzeugnissen geschult zu werden,
  - c) beim Aufbau und bei der Durchführung industrieller Ausstellungen mitzuwirken,
  - d) Exportanlagen zu liefern und zu montieren,
 ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich, wenn die Dauer dieser Tätigkeit 12 Monate nicht übersteigt.
- 2.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die in Absatz 1 vorgesehenen Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, verlängert sich der Zeitraum der Befreiung von der Arbeitserlaubnis ohne weiteres bis zur Beendigung der Arbeiten.  
Die einzelnen Unternehmen unterrichten die zuständigen Behörden über diese Ausnahmefälle.
- 3.1 Die Unternehmen einer Vertragspartei, die Arbeitnehmer zur Durchführung von Bau- und Montagearbeiten auf Grund von Werkverträgen in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsenden, übermitteln, soweit nach dieser Vereinbarung eine Arbeitserlaubnis noch erforderlich ist, der zuständigen Stelle der anderen Vertragspartei eine Durchschrift des Werkvertrages. In dem gleichzeitig anlaufenden Sichtvermerksverfahren für die im Rahmen des Werkvertra-

ges beschäftigten Arbeitnehmer wird die zuständige Stelle die Zusicherung der Arbeitserlaubnis beschleunigt abgeben.

- 3.2 Grundlage für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist die der zuständigen Stelle vorgelegte Namensliste der Beschäftigten mit den erforderlichen Personalien.
4. Die Unternehmen einer Vertragspartei unterrichten die zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei über die Durchführung von Arbeiten nach Punkt Nr. 2 sowie über die Zahl der hier beschäftigten Arbeitnehmer.
5. Beim Erlöschen dieser Vereinbarung werden die auf ihrer Grundlage gewährten Vereinfachungen, die mit der Ausführung der Arbeit im Gebiet der anderen Vertragspartei im Zusammenhang stehen, für entsandte Arbeitnehmer bis zum Abschluß dieses Vorhabens in Kraft bleiben.
6. Für die Durchführung dieser Vereinbarung sind zuständig
  - für die Bundesrepublik Deutschland:  
Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
  - für die Volksrepublik Polen:  
Das Ministerium für Arbeit, Löhne und soziale Angelegenheiten.
7. Entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.
8. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien sie drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnittes im Wege der Notifizierung kündigt.

Für den Fall, daß sich die Regierung der Volksrepublik Polen mit dem obigen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note zusammen mit der Antwort darauf die Vereinbarung darstellen, die am Tage des Erhalts der Antwortnote in Kraft tritt.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Werner Ahrens

Herrn  
Józef Czyrek  
Geschäftsführender Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
der Volksrepublik Polen  
Warschau

(Übersetzung)

Warschau, den 23. August 1979

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 23. August 1979 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

*(Es folgt der Text der vorstehenden Note.)*

Ich habe die Ehre, das Einverständnis meiner Regierung zu dem obigen mitzuteilen und Ihren Vorschlag anzunehmen, daß die oben zitierte Note sowie diese Antwort darauf die Vereinbarung darstellen, die am Tage des Erhalts der Antwortnote in Kraft tritt.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Botschafter, erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Józef Czyrek

Herrn  
Dr. Werner Ahrens  
Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland  
Warschau

---

**Bekanntmachung  
von Änderungen der Gebührenordnung  
der Europäischen Patentorganisation**

**Vom 5. November 1979**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 14. September 1979

- eine Änderung der Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148),
- die Festsetzung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift

beschlossen. Die Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1280).

Bonn, den 5. November 1979

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger

Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation  
vom 14. September 1979  
zur Änderung der Gebührenordnung

Decision of the Administrative Council of 14 September 1979  
amending the Rules relating to Fees

Décision du Conseil d'administration du 14 septembre 1979  
modifiant le règlement relatif aux taxes

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation —

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

gestützt auf die Gebührenordnung —

beschließt:

Artikel 1

Artikel 10 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Rückerstattung der Gebühren für den europäischen Recherchenbericht

(1) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt bereits für eine Patentanmeldung erstellt hat, deren Priorität für die europäische Patentanmeldung beansprucht wird oder die eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 des Übereinkommens oder der Regel 15 der Ausführungsordnung zum Übereinkommen darstellt, so ist die Recherchegebühr ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

(2) Eine Rückerstattung nach Absatz 1 beläuft sich auf 25, 50, 75 oder 100% der Recherchegebühr, je nachdem, in welchem Umfang sich das Amt auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

(3) Die Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn der europäische Recherchenbericht eine Teilanmeldung betrifft und sich voll und ganz auf einen früheren Recherchenbericht über die frühere Anmeldung stützt.

(4) Die Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.“

The Administrative Council of the European Patent Office,

having regard to the European Patent Convention, and in particular Article 33, paragraph 2 (d) thereof,

having regard to the Rules relating to Fees,

has decided as follows:

Article 1

Article 10 of the Rules relating to Fees shall be replaced by the following wording:

“Article 10

Refund of the fee for the European search report

1. The search fee shall be refunded fully or in part if the European search report is based on an earlier search report already prepared by the Office on an application whose priority is claimed for the European patent application or which is the earlier application within the meaning of Article 76 of the Convention or the original application within the meaning of Rule 15 of the Implementing Regulations thereto.

2. The amount of any refund allowed under paragraph 1 shall be 25, 50, 75 or 100% of the search fee, depending upon the extent to which the Office benefits from the earlier search report.

3. The search fee shall be fully refunded if the European search report relates to a European divisional application and is based entirely on an earlier search report on the earlier application.

4. The search fee shall be fully refunded if the European patent application is withdrawn or refused or deemed to be withdrawn at a time when the Office has not yet begun to draw up the European search report.”

Le Conseil d'administration de l'organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen, et notamment son article 33, paragraphe 2, lettre d),

vu le règlement relatif aux taxes,

decide:

Article premier

L'article 10 du règlement relatif aux taxes est remplacé par le texte suivant:

«Article 10

Remboursement de la taxe prescrite pour le rapport de recherche européenne

1. La taxe de recherche est remboursée en tout ou en partie si le rapport de recherche européenne est basé sur un rapport de recherche antérieure déjà établi par l'Office pour une demande de brevet dont la priorité est revendiquée pour la demande de brevet européen ou qui constitue la demande initiale au sens de l'article 76 de la Convention ou de la règle 15 du règlement d'exécution.

2. Le montant de tout remboursement autorisé au titre du paragraphe 1 est de 25, 50, 75 ou 100% de la taxe de recherche selon le profit que l'office peut tirer du rapport de recherche antérieure.

3. La taxe de recherche est remboursée intégralement si le rapport de recherche européenne porte sur une demande divisionnaire de brevet européen et se fonde entièrement sur un rapport de recherche antérieure portant sur la demande initiale.

4. La taxe de recherche doit être remboursée intégralement si la demande de brevet européen est retirée ou rejetée ou si elle est réputée retirée avant que l'Office n'ait commencé à établir le rapport de recherche européenne.»

## Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 14. September 1979 in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 14. September 1979.

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident

## Article 2

This Decision shall enter into force on 14 September 1979.

Done at Berlin, 14 September 1979.

For the Administrative Council  
The Chairman  
G. Vianès

## Article 2

La présente décision entre en vigueur le 14 septembre 1979.

Fait à Berlin, le 14 septembre 1979.

Par le Conseil d'administration  
Le Président

**Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation  
vom 14. September 1979  
über die Festsetzung der in der Gebührenordnung vorgesehenen  
Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift**

**Decision of the Administrative Council of 14 September 1979  
fixing the fee for printing the European patent specification  
provided for in the Rules relating to Fees**

**Décision du Conseil d'administration du 14 septembre 1979  
portant fixation de la taxe d'impression du fascicule du brevet européen  
prévues par le règlement relatif aux taxes**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation -

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

gestützt auf die Europäische Gebührenordnung, insbesondere auf Artikel 2 Nummer 8,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses -

beschließt:

## Artikel 1

Die in Artikel 2 Nummer 8 der Gebührenordnung vorgesehene Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens) wird für jede Seite der Anmeldung in der für die Veröffentlichung bestimmten Form auf 10,- DM festgesetzt.

## Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 14. September 1979 in Kraft. Er gilt ab 1. Juli 1979.

Geschehen zu Berlin am 14. September 1979.

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident

The Administrative Council of the European Patent Organisation,

having regard to the European Patent Convention, and in particular Article 33, paragraph 2 (d) thereof,

having regard to the Rules relating to Fees and in particular Article 2, item 8, thereof,

having regard to the proposal from the President of the European Patent Office,

having consulted the Budget and Finance Committee,

has decided as follows:

## Article 1

The fee for printing the European patent specification provided for in Article 2, item 8, of the Rules relating to Fees (Article 97, paragraph 2 [b], of the Convention) is hereby fixed at DM 10 for each page of the application in the form intended for publication.

## Article 2

This Decision shall enter into force on 14 September 1979. It shall apply from 1 July 1979.

Done at Berlin, 14 September 1979.

For the Administrative Council  
The Chairman  
G. Vianès

Le Conseil d'administration de l'organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen, et notamment son article 33, paragraphe 2, lettre d),

vu le règlement relatif aux taxes, et notamment son article 2, point 8,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

après avis de la commission du budget et des finances,

decide:

## Article premier

La taxe d'impression du fascicule du brevet européen mentionnée à l'article 2, point 8 du règlement relatif aux taxes (article 97, paragraphe 2, lettre b) de la Convention) est fixée à 10 DM pour chaque page de la demande sous la forme sous laquelle elle sera imprimée.

## Article 2

La présente décision entre en vigueur le 14 septembre 1979. Elle est applicable à partir du 1<sup>er</sup> juillet 1979.

Fait à Berlin, le 14 septembre 1979.

Par le Conseil d'administration  
Le Président



**Bekanntmachung  
des deutsch-amerikanischen Abkommens  
über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung mit dem SRC-II-Verfahren  
Vom 9. November 1979**

In Washington ist am 5. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Energieministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung mit dem SRC-II-Verfahren unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13  
am 5. Oktober 1979  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 1979

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Abkommen  
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Energieministerium der Vereinigten Staaten von Amerika  
über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung  
mit dem SRC-II-Verfahren**

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland (BMFT)

und  
das Energieministerium  
der Vereinigten Staaten von Amerika (DOE)

(im folgenden als die Vertragsparteien bezeichnet);

in Anbetracht dessen, daß das DOE einen Vertrag (DEAC-05-ORO-3055), frühere Vertragsnummer ET-78-C-01-3055, einschließlich jedes abändernden Vertrages (im folgenden als „SRC-II-Hauptvertrag“ bezeichnet) mit The Pittsburgh and Midway Coal Mining Co, einer Tochtergesellschaft im Alleineigentum der Gulf Oil Corporation (im folgenden als „Hauptauftragnehmer“ bezeichnet), über ein Mehrphasenprojekt für die Planung, den Bau und Betrieb eines Demonstrationsmoduls mit einer Nennkapazität von 6 000 t/Tag für eine kommerzielle Anlage in großtechnischem Maßstab zur Herstellung verflüssigter Kohleprodukte mittels des in der im Besitz der Regierung der Vereinigten Staaten befindlichen „Tacoma-Pilotanlage“ bewährten SRC-II-Verfahrens, und für flankierende Aktivitäten eingegangen ist (im folgenden als „SRC-II-Projekt“ bezeichnet);

in Anbetracht dessen, daß die Vertragsparteien am 25. Oktober 1978 eine „Vereinbarung zwischen dem Energieministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung“ (im folgenden als „MOU“ bezeichnet) trafen und darin eine Zusammenarbeit beim SRC-II-Projekt vereinbarten;

in Anbetracht dessen, daß das MOU nur die Zusammenarbeit in der Phase 0 des SRC-II-Projekts detailliert regelte und

den 30. April 1979 als Datum der Beendigung vorsah sowie ein Zusatzabkommen für die Phasen I, II und III des SRC-II-Projekts verlangte;

in Anbetracht dessen, daß die SRC-Vereinbarung über Zusammenarbeit die Entwicklung der SRC-II-Technologie, wie sie bisher von der Regierung der Vereinigten Staaten, der Gulf Oil Corporation, The Pittsburgh and Midway Coal Mining Co. und mit Unterstützung des BMFT von der Ruhrkohle AG und der Steag AG durchgeführt wurde, sowie die Aktivitäten der Phasen 0, I, II und III des SRC-II-Projekts umfassen soll (im folgenden als „SRC-Vereinbarung über Zusammenarbeit“ bezeichnet);

in Anbetracht dessen, daß das DOE den Hauptauftragnehmer durch eine amerikanische Joint-Venture-Gesellschaft der amerikanischen und deutschen Industrie ersetzen oder in anderer Weise sicherstellen soll, daß das BMFT in den Genuß der mit diesem Abkommen angestrebten Vorteile für die deutsche Industrie kommt;

in Anbetracht dessen, daß der bestehende SRC-II-Hauptvertrag durch ein Kostenteilungsabkommen zwischen dem DOE und dem Hauptauftragnehmer ersetzt werden soll;

vereinbaren die Vertragsparteien, wie folgt zusammenzuarbeiten:

**Artikel 1  
Gegenstand**

1. Durch die Unterzeichnung dieses Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, in den Phasen I, II und III des SRC-II-Projekts zusammenzuarbeiten, welche die detaillierte und endgültige Planung (Phase I), Beschaffung und Bau (Phase II) und Betrieb und Auswertung (Phase III) eines Demonstrationsmoduls mit einer Nennkapazität von 6 000 t/Tag umfassen.

2. Alle Unternehmungen im Rahmen des MOU werden gemäß dessen Bestimmungen bis zum Beginn der Phase I oder bis zur Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens fortgeführt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Nach Unterrichtung und Erläuterung im Lenkungsausschuß, wie er in Artikel 2 dieses Abkommens vorgesehen ist, bestimmt das DOE den Zeitpunkt der Einleitung der Phase I. Spätestens sechs Monate nach Einleitung der Phase I verabschiedet der Lenkungsausschuß einstimmig ein vom DOE vorbereitetes „Referenz-Grundlagendokument für die Projektkontrolle“ (im folgenden als „Grundlagendokument“ bezeichnet, das regelmäßig fortgeschrieben wird) und das unter anderem die geschätzten Kosten für das SRC-II-Projekt nach dem 1. Oktober 1979, die technische Basis, den Gesamtzeitplan und die wichtigen Entscheidungspunkte für die Phasen I, II und III des SRC-II-Projekts darlegen wird. Außerdem wird dem Lenkungsausschuß im voraus eine Liste der größeren, im Grundlagendokument genannten Unteraufträge zur Kenntnis gebracht. In jedem Falle werden Unteraufträge gemäß den Bedingungen des SRC-II-Hauptvertrags abgeschlossen.
3. Sollte der Lenkungsausschuß nicht in der Lage sein, das Grundlagendokument innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Einleitung der Phase I einstimmig zu verabschieden, ist dieses Abkommen unwirksam und nichtig, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen. Unmittelbar nach Verabschiedung des Grundlagendokuments sind dessen Bestimmungen auf die Phasen I, II und III anzuwenden.
4. Keine Bestimmung dieses Abkommens soll mit dem bestehenden SRC-II-Hauptvertrag in Widerspruch stehen. Es obliegt dem DOE, das Kostenteilungsabkommen gemäß Artikel 4, Absatz 4 und abändernde Verträge hierzu so auszuhandeln, daß sie mit diesem Abkommen in Einklang stehen.
5. Der Lenkungsausschuß leitet die von ihm zu ernennende Gemeinsame Projektleitungsgruppe an und gibt ihr Anweisungen. Die Gemeinsame Projektleitungsgruppe besteht aus zwei (2) Vertretern jeder Vertragspartei. Die Projektleitungsgruppe überwacht die laufenden Arbeiten des Hauptauftragnehmers des SRC-II-Projekts und unterrichtet den Lenkungsausschuß in schriftlichen Monatsberichten über die Arbeiten am SRC-II-Projekt sowie über Probleme oder Fragen, die vom Lenkungsausschuß behandelt werden müssen. Diese monatlichen Berichte werden nicht ohne eine Programm- und Patentüberprüfung durch das DOE und den Hauptauftragnehmer weiterverbreitet und werden entsprechend gekennzeichnet, um im Besitz und unter der Kontrolle des Hauptauftragnehmers befindliche vertrauliche Kenntnisse gemäß den Bedingungen des SRC-II-Hauptvertrages zu schützen.
6. Der Lenkungsausschuß kann von Zeit zu Zeit besondere ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, um für den Lenkungsausschuß das Vorgehen bei technischen, finanziellen, betrieblichen und anderen Problemen zu prüfen. Erstellte Berichte werden nicht ohne eine Programm- und Patentüberprüfung durch das DOE und den Hauptauftragnehmer weiterverbreitet und werden entsprechend gekennzeichnet, um im Besitz und unter der Kontrolle des Hauptauftragnehmers befindliche vertrauliche Kenntnisse gemäß den Bedingungen des SRC-II-Hauptvertrages zu schützen.
7. Abgesehen von den vorstehend genannten Aufgaben des Lenkungsausschusses liegen Verantwortlichkeit für und Kontrolle über den SRC-II-Hauptvertrag beim DOE. Alle rechtlichen und technischen Maßnahmen, die zur Durchführung des Projekts in Übereinstimmung mit dem Grundlagendokument, dem vorliegenden Abkommen, dem SRC-II-Hauptvertrag, wesentlichen Änderungen des Grundlagendokuments sowie mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Genehmigungsaufträgen erforderlich sind, werden vom DOE vorgenommen.
8. Die obengenannten Strukturen und Verfahren des Lenkungsausschusses werden durch gegenseitige Vereinbarung der Vertragsparteien geändert, um weiteren Vertragsparteien, wie in Artikel 7 vorgesehen, Rechnung zu tragen.

## **Artikel 2** **Lenkungsausschuß**

1. Vom Beginn der Phase I an übernimmt der aus zwei (2) Vertretern jeder Vertragspartei bestehende Lenkungsausschuß die Leitung des SRC-II-Projekts nach Maßgabe dieses Artikels. Jede Vertragspartei wird Stellvertreter benennen, die als Mitglieder des Lenkungsausschusses handeln, wenn die ernannten Vertreter verhindert sind. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei schriftlich von allen nach diesem Absatz vorgenommenen Benennungen unterrichten. Einer der Vertreter des DOE ist Vorsitzender des Lenkungsausschusses.
2. Der Lenkungsausschuß hält seine ordentlichen Sitzungen in den Vereinigten Staaten an miteinander vereinbarten Terminen ab, von denen der Vorsitzende alle Mitglieder schriftlich benachrichtigt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Außerdem wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn eine der beiden Vertragsparteien dies wünscht.
3. Der Lenkungsausschuß überprüft den Fortschritt der durchgeführten Arbeiten. Jede im Lenkungsausschuß vertretene Vertragspartei kann jederzeit Empfehlungen in bezug auf Optionen für das SRC-II-Projekt aussprechen, die eine Änderung des Grundlagendokuments zur Folge hätten. Derartige Änderungen werden vom Lenkungsausschuß im Hinblick auf eine Verabschiedung erörtert.
4. Der Lenkungsausschuß entscheidet über alle wesentlichen Änderungen des Grundlagendokuments und über die darin aufgeführten wichtigen Entscheidungspunkte einstimmig. Eine Definition der Begriffe „wesentlich“ und „wichtiger Entscheidungspunkt“ wird spätestens zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundlagendokuments erfolgen und in dieses aufgenommen werden.

## **Artikel 3** **Information und Personalabordnung**

1. Der BMFT erhält zur beliebigen Verwendung Kopien der verschiedenen Berichte über technische Fragen und die Projektdurchführung, die der Hauptauftragnehmer erstellt und dem DOE gemäß dem SRC-II-Hauptvertrag vorlegt, wobei die Berichte angemessenen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Weiterverbreitung unterliegen, bis die erforderliche Programm- und Patentüberprüfung durch DOE und den Hauptauftragnehmer abgeschlossen ist.
2. Der BMFT hat das Recht, im Verhältnis zu seinem in Artikel 4 festgesetzten finanziellen Beitrag Personal für das SRC-II-Projekt mit dem Ziel der direkten Mitarbeit am SRC-II-Projekt abzuordnen, wobei der BMFT das Personal vorbehaltlich zufriedenstellender Absprachen zwischen den vom BMFT bezeichneten Industriefirmen und dem Hauptauftragnehmer aus einem Konsortium deutscher Firmen auswählt, die auf dem Gebiet der Kohleverflüssigung arbeiten. Das abgeordnete Personal wird aus dem Etat des SRC-II-Projekts bezahlt. Einzelheiten hinsichtlich jeder derartigen Abordnung einschließlich der Kosten werden im Rahmen der zuvor genannten Absprachen geregelt. Außerdem darf der BMFT vorbehaltlich zufriedenstellender Absprachen mit dem Hauptauftragnehmer eine gegenseitig vereinbarte Anzahl von Beobachtern benennen, ohne daß dadurch dem DOE oder dem Hauptauftragnehmer Kosten entstehen. Eine solche Teilnahme

berührt die Verantwortlichkeit des Hauptauftragnehmers für das SRC-II-Projekt nicht. Es gilt als vereinbart, daß die Beobachter die Erlaubnis zur Erstellung schriftlicher Berichte für den BMFT haben, deren Kopien gleichzeitig dem DOE vorgelegt werden. Diese Berichte müssen jedoch einen Sperrvermerk dahingehend tragen, daß ihre Verwendung auf die Auswertung durch den BMFT und seinen Beauftragten beschränkt bleibt. Eine Weiterverbreitung soll nicht ohne Programm- und Patentüberprüfung durch das DOE und den Hauptauftragnehmer erfolgen.

3. Der BMFT übernimmt für sich und seine Vertreter Verpflichtungen hinsichtlich der in diesem Artikel sowie in Artikel 2, Absatz 5 und 6 genannten Berichte, die zum Schutz der im Besitz und unter der Kontrolle des Hauptauftragnehmers befindlichen vertraulichen Informationen gemäß den Bedingungen des SRC-II-Hauptvertrages erforderlich sind. Das Ergebnis der vorläufigen Programm- und Patentüberprüfung durch das DOE und den Hauptauftragnehmer ist dem BMFT innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Berichte an den BMFT mitzuteilen. Besondere Richtlinien für die Verbreitung von Informationen und den Zugang zu den SRC-II-Standorten werden durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geschaffen.
4. Sollte das vorliegende Abkommen gemäß Artikel 4, Absatz 3 unwirksam und nichtig werden, sind alle gemäß Absatz 1 eingegangenen Berichte über technische Fragen und die Projektdurchführung, die dem BMFT zur Verfügung gestellt wurden und deren Sperrvermerke nicht aufgehoben wurden, an das DOE zurückzugeben.

#### **Artikel 4 Finanzen**

1. Der BMFT leistet einen finanziellen Beitrag in Höhe von fünfundzwanzig Prozent der Kosten des SRC-II-Projekts, wie im Grundlagendokument ausgewiesen. Dieser Beitrag schließt einen Beitrag der deutschen Industrie im Rahmen des geplanten Kostenteilungsabkommens ein, wie es gemäß Absatz 4 zwischen dem DOE und dem Hauptauftragnehmer vereinbart wird. Einzelheiten des Verfahrens und des Zeitplans für die Überweisung dieser Mittel werden gleichzeitig mit der Verabschiedung des Grundlagendokuments in einer Anlage hierzu festgelegt.
2. Wesentliche Änderungen der Kosten des SRC-II-Projekts setzen eine einstimmige Änderung des Grundlagendokuments gemäß Artikel 2, Absatz 4 voraus. Beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung eines Abkommens gemäß Artikel 7, Absatz 2 sind vom BMFT an das DOE finanzielle Beiträge, deren Höhe und Fälligkeitstermine im Grundlagendokument festgelegt sind, in der vom DOE vor der ersten Zahlung anzugebenden Weise zu leisten. Der Lenkungsausschuß gleicht die Höhe des finanziellen Beitrags etwaigen Änderungen im Kostenumfang an, um zu gewährleisten, daß der angeglichene finanzielle Beitrag eine realistische Veranschlagung der Mittel darstellt, die für die im Grundlagendokument aufgeführten Arbeiten benötigt werden. Sollten sich wesentliche Kostenänderungen ergeben, ist vom Lenkungsausschuß zu erwägen, ob der technische Umfang des Grundlagendokuments angepaßt werden soll.
3. Sollten die das geistige Eigentum betreffenden Rechte nicht innerhalb des in Artikel 7, Absatz 3 vorgesehenen Zeitrahmens gerecht verteilt sein, ist dieses Abkommen unwirksam und nichtig. Ist dies der Fall oder sollte der Lenkungsausschuß nicht in der Lage sein, das Grundlagendokument zu verabschieden (vgl. Artikel 1, Absatz 3), ersetzt der BMFT dem DOE lediglich die in Zusammenhang mit der Abordnung von Personal entstandenen Kosten.
4. Wenn das DOE zur Beschaffung von Mitteln für das SRC-II-Projekt mit dem Hauptauftragnehmer in den Vereinig-

ten Staaten ein Kostenteilungsabkommen eingeht, ist ein derartiges Kostenteilungsabkommen vom DOE getrennt mit dem Hauptauftragnehmer in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Hauptauftragnehmers, ein Kostenteilungsabkommen vorzuschlagen, zu verhandeln.

5. Die Beteiligung jeder Vertragspartei am SRC-II-Projekt erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung von Haushaltsmitteln durch die zuständige Stelle.

#### **Artikel 5 Bevollmächtigung**

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) ist vom BMFT als sein Vertreter für die Durchführung des vorliegenden Abkommens bevollmächtigt worden und unterliegt als solcher den Bestimmungen dieses Abkommens.

#### **Artikel 6 Beitritt weiterer Vertragsparteien**

Eine nationale Regierung, die dem vorliegenden Abkommen nach seinem Inkrafttreten beitreten möchte, kann Partei dieses Abkommens werden, wenn die Vertragsparteien dem zustimmen. Sie übernimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten einer Vertragspartei einschließlich der Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag von fünfundzwanzig Prozent der Kosten des SRC-II-Projekts zu leisten. Der Beitritt einer oder mehrerer Parteien zu diesem Abkommen berührt im übrigen nicht die Rechte und Pflichten der anderen Vertragsparteien dieses Abkommens.

#### **Artikel 7 Geistiges Eigentum**

1. Nach der gegenwärtigen Lage sind die Patentrechte außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage von Erfindungen, die während der Laufzeit des SRC-II-Hauptvertrages gemacht wurden, dem Hauptauftragnehmer gemäß den Bestimmungen des bestehenden SRC-II-Hauptvertrages und anderer zwischen der amerikanischen Regierung und der Gulf Oil Corporation bestehender Verträge eingeräumt.  
Der bestehende SRC-II-Hauptvertrag sieht vor, daß diese Rechte fortbestehen, wenn der Hauptauftragnehmer und das DOE ein Kostenteilungsabkommen, wie in Artikel 4, Absatz 4 dieses Abkommens vorgesehen, eingehen.
2. Es gilt als vereinbart, daß die Rechte am geistigen Eigentum im Rahmen der SRC-Vereinbarung über Zusammenarbeit außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend den Beiträgen und Verpflichtungen hinsichtlich des SRC-II-Projekts gerecht verteilt werden. Es gilt ferner als vereinbart, daß die gerechte Verteilung der Rechte am geistigen Eigentum durch geeignete Kostenteilungsabkommen oder andere Abkommen zwischen den Vertragsparteien, dem Hauptauftragnehmer und/oder anderen zum SRC-II-Projekt beitragenden Institutionen vorgenommen wird.
3. Es wird erwartet, daß eine Einigung hinsichtlich einer solchen gerechten Verteilung rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch 6 Monate nach der Einleitung der Phase I erzielt wird.

#### **Artikel 8 Rechtliche Voraussetzungen**

1. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen und Genehmigungsaufgaben der jeweiligen Länder der Vertragsparteien erfolgen.
2. Ausschreibungen für größere Komponenten sind vom Hauptauftragnehmer an Zulieferer in den Ländern aller Vertragsparteien zu richten, und Angebote von Firmen nicht-amerikanischer Vertragsparteien werden nach den-

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

selben Voraussetzungen wie diejenigen amerikanischer Firmen beurteilt, gemäß den normalen Verfahren für die Vergabe von Unteraufträgen für DOE-geförderte Projekte. Dem BMFT sind im voraus eine Liste und ein Terminplan für Ausschreibungen größerer Komponenten zu übersenden; der BMFT kann dem Hauptauftragnehmer jeweils ein Verzeichnis von vorgeschlagenen Unterauftragnehmern für die Ausschreibung von Unteraufträgen vorlegen. Auf Anfrage übersendet das DOE dem BMFT eine Kopie der Empfehlungen des Hauptauftragnehmers (unter Weglassung vertraulicher Informationen), die sich auf die Vergabe von Unteraufträgen beziehen, die der Zustimmung des DOE bedürfen, sowie eine Kopie des zustimmenden Schreibens von DOE.

3. Dem BMFT wird eine Option für einen Anteil von bis zu fünfundzwanzig Prozent am Produkt aus dem Betrieb der SRC-Anlage eingeräumt. Wenn der BMFT diese Option ausübt, werden die Bedingungen für Transfer und Bezahlung des Produkts zwischen dem DOE und dem BMFT verhandelt.
4. Alle das vorliegende Abkommen betreffenden Fragen, die sich während seiner Geltungsdauer ergeben, sind von den Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zu klären.

#### **Artikel 9 Änderungen**

Das vorliegende Abkommen kann von den Vertragsparteien jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich abgeändert werden. Eine derartige Änderung kann erforderlich werden, um den endgültigen Bedingungen eines Kostenteilungsabkommens zwischen dem DOE und dem Hauptauftragnehmer oder einem Beitritt weiterer Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Rechnung zu tragen. Solche Änderungen sollen in einer von den Vertragsparteien gemeinsam beschlossenen Art und Weise in Kraft treten.

#### **Artikel 10**

##### **Beteiligung am Ertrag**

Sollten sich aus dem Verkauf von Produkten oder der Veräußerung der Anlage selbst oder der Liquidierung der Vermögenswerte für das SRC-II-Projekt nach amerikanischen Gesetzen und Verordnungen verbleibende Nettoerträge ergeben, erhält der BMFT einen Anteil an diesen Nettoerträgen in Höhe von fünfundzwanzig Prozent.

#### **Artikel 11**

##### **Hinterlegung**

Eine Kopie des vorliegenden Abkommens wird im Hinblick auf das Interesse der Internationalen Energie-Agentur an der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kohletechnologie beim Exekutivdirektor der Internationalen Energie-Agentur hinterlegt.

#### **Artikel 12**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### **Artikel 13**

##### **Geltungsdauer**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zum Abschluß des SRC-II-Projekts, wie im Grundlagendokument festgelegt, in Kraft.

Geschehen zu Washington am 5. Oktober 1979 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland  
Volker Hauff

Für das United States Department of Energy  
C. W. Duncan, Jr.